



**HS Gesundheit**  
BOCHUM

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **AB 82/2024**

06.11.2024

---

**Hochschule für Gesundheit**  
University of Applied Sciences

[www.hs-gesundheit.de](http://www.hs-gesundheit.de)

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit  
für das Sommersemester 2025**

# **Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit für das Sommersemester 2025**

Aufgrund des § 37 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit vom 17.11.2020 hat das Studierendenparlament der Hochschule für Gesundheit folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **§1**

### **Beitragspflicht**

Beitragspflichtig ist jede und jeder an der Hochschule für Gesundheit ordentlich eingeschriebene Studierende. Davon nicht betroffen sind Zweithörer\*innen und Gasthörer\*innen. Der Betrag wird mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung vor jedem Semester entrichtet.

## **§2**

### **Höhe des Betrags**

Der Beitrag beträgt 192,40€. Er setzt sich folgendermaßen zusammen:

1. 14,00€ für die Aufgaben der Studierendenschaft,
2. 1,00€ für Härtefallregelungen,
3. 1,00€ für die Theaterflatrate des Schauspielhauses Bochum,
4. 176,40€ (6x 29,40€) für das Deutschlandsemesterticket aufgrund der Vereinbarung der Studierendenschaft der Hochschule für Gesundheit, dem örtlichen Verkehrsunternehmen BOGESTRA, sowie dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Folgende Personengruppen sind von der Bezugspflicht des Deutschlandsemestertickets ausgenommen, somit nicht berechtigt, ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen und deshalb von der Zahlung der Position 4 ausgenommen:

1. Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen, die zeitlich überwiegend ihrem Beruf und nicht ihrem Studium nachgehen,
2. Fernstudierende (Studierende ohne Präsenzpflcht)

Zurzeit liegt noch keine Regelung vor, ob Studierende, die nachweislich ein Urlaubssemester antreten, berechtigt sind ein Deutschlandsemesterticket zu beziehen. Aufgrund mehrheitlicher Enthaltung der Mitglieder konnte in der außerordentlichen StuPa-Sitzung vom 22.01.2024 kein Entschluss gefasst werden. Es soll eine Umfrage der Studierendenschaft erfolgen und der Beschluss in einer zeitnahen Folgesitzung bestimmt werden.

## **§3**

### **Befreiung**

1. Von der Zahlung des Betrags gemäß §2 Ziffer 4 sind Studierende befreit, die gemäß §145 SGB IX (Wertmarke für Schwerbehinderte) unentgeltlich im öffentlichen Personennahverkehr befördert werden.
2. Ebenso kann für Studierende, die gegenüber dem AStA nachweisen, dass sie exmatrikuliert sind, eine anteilige Erstattung des Betrags gemäß §2 Ziffer 4, der noch nicht angebrochenen

Monate in Aussicht gestellt werden. Die Erstattung erfolgt jeweils während des entsprechenden Semesters im Wege der Erstattung des AStA der Hochschule für Gesundheit.

3. Der AStA kann auf begründeten Antrag der Studierenden in folgenden Fällen von der Entgeltzahlung befreit werden und eine Rückerstattung beantragen:
  1. bei Studierenden, die sich aufgrund ihres Studiums mindestens drei Monate des Semesters im Ausland aufhalten,
  2. bei Studierenden, die an zwei Hochschulen mit Deutschlandsemesterticket immatrikuliert sind, kann an einer Hochschule erstattet werden,
  3. bei Studierenden, die mit ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel über mindestens 3 Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war (Reiseunfähigkeit)

Die Nachweise zu den Ziffern 1 – 2 sind von Seiten der Studierenden bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem AStA für das laufende Semester anzuzeigen und zu belegen.

Ein Nachweis nach Punkt 3 kann jederzeit für das laufende Semester bis spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Semesters durch die Studierenden gegenüber dem AStA erfolgen.

#### §4

##### **Härtefallregelung**

Eine Übernahme der Kosten im Rahmen der Härtefallregelung muss im spezifischen Fall mit dem Vorsitz des AStA und der zuständigen Kommission erfolgen.

#### §5

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Hochschule für Gesundheit vom 30.10.2024.

Bochum, den 05.11.2024

  
\_\_\_\_\_  
Julia Laritz  
Vorsitz des Studienparlaments der Hochschule für Gesundheit

  
\_\_\_\_\_  
Charlotte Neuß  
Stellvertretende Vorsitzende des Studierendenparlaments der Hochschule für Gesundheit